

Die Wingeshäuser Backhäuser

und die Backhausordnung

von Albert Hof

Gut erkennbar ist das an der Bortling gelegene Backhaus der Genossenschaft "Unterdorf". In diesem Backhaus, so wird erzählt, es lag gegenüber von "Chrästs", hat man die Sperrstunde oft verlängert. Der Ausruf "Holla bei Krause" ist noch geläufig.

Dieses Backhaus musste 1973 dem Straßenbau in Richtung Jagdhaus weichen. Ein Neues wurde an das bestehende Kühlhaus bei "Schüster-Rebersch" angebaut.



Das Backhaus „Mitteldort“ in Höhe der Kirche ist im Besitz der Familie Brongkoll, leider wird hier, wie auch beim Vorgenannten, nicht mehr gebacken.



Erneuerung des Daches beim Backhaus der Genossenschaft im Oberdorf (um 1980).
Die ganze Nachbarschaft ist im Einsatz.



In diesem Backhaus wird nur noch unregelmäßig gebacken.
Das Foto entstand 1998 anlässlich des Besuches des WDR bei "Montags in Wingshausen".

Während in Aue und in Müsse nur private Backöfen vorkamen, gab es in Wingshausen drei Backhausgenossenschaften. Anlässlich der Separation in 1901-03 wurden die Besitzverhältnisse neu geregelt. Es bestanden die Backhausgenossenschaften Unter-, Mittel- und Oberdorf. Robert Boshof ist noch im Besitz der nachstehenden.

Backhausordnung

- § 1 Die Benutzung des Backhauses geschieht nach vorhergegangener Losziehung, wenn an einem Tag mehr wie einer backen will.

- § 2 Die Losziehung erfolgt in der Wohnung des Backhaus-Vereinsvorstehers. Derjenige der das erste Los zieht, hat den Backofen anzuheizen. Als geheizt gilt er, wenn die Wölbung des Backofens durchaus weiß erscheint. Jede mitlosende Person darf nur ein Los ziehen und ist verpflichtet, die gezogene Losreihe einzuhalten. Wollen zwei Personen zusammen backen, so darf nur ein Los gezogen werden. Wollen zwei Personen in der Reihenfolge tauschen, so kann dies nur mit Genehmigung des Backhausvorstehers geschehen.

- § 3 Die Brotbäcker haben in der Benutzung des Backofens den Vorzug vor den Kuchenbäckern und Haferdörrenden, letztere hinwiederum stehen den Kuchenbäckern nach.

- § 4 Zum Benutzen des Backofens werden das Jahr hindurch täglich bis 4 Lose zugelassen.

- § 5 Der Beginn des Backens in den Morgenstunden ist jedem freigestellt. Die Benutzung des Backofens muss abends um 10 Uhr zum Backen beendet sein, dagegen kann das Haferdörren bis zum Beginn des nächsten Backens erfolgen.
Der Schlüssel des Backhauses ist von dem Letztbackenden an den Backhausvorsteher abzuliefern.

- § 6 Jeder Bäcker ist verpflichtet, nach Benutzung des Ofens denselben von etwaiger Asche zu reinigen und zu schließen. Auch hat er den Vorplatz von Verunreinigungen zu säubern und die Zuglöcher ebenfalls zu schließen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen kann der Vorsteher auf Kosten des Betreffenden die Reinigung besorgen lassen.

- § 7 Streitigkeiten unter den Beteiligten betreffs Benutzung des Backofens unterliegen der Entscheidung des Backofenvorstehers.

- § 8 Wer das erste Los hat und den Backofen anheizen muß, hat das erste Recht zum Haferdörren, hiernach folgt Derjenige, der das nächste Los gezogen hat.



Bei
"Nöwwe Heisersch"
werd gebacke
(um 1940).

Die Laibe werden geformt.



Jetzt ist die Arbeit
im Haus getan.



Auf dem Weg zum
Backhaus, hoffentlich
gerät alles.



Es ist alles gut gelaufen.
Auf dem Nachhauseweg.

Wir backen

*Das Backhaus, es stehet
am murmelnden Bach.
Der Teig drinnen "geht",
der Vater dann sprach:*

*Jetzt formen wir Laibe
und "schießen" sie ein
und dann ist die Bleibe
beim Ofen aus Stein."*

*Vergangen die Stunde,
das Brot ist nun gar.
Man freut sich der Kunde,
den Brot ist rar.*

*Es warten die Kinder,
sie möchten ein Stück.
Im Sommer und Winter
ist "Backen" ihr Glück.*

*Dann schneidet die Mutter
das goldbraune Brot
und legt von der Butter
dazu noch ein Lot.*

*Jetzt nimmt sie die Scheibe
aus Stäbchen von Holz.
Schiebt darauf die Laibe
und zählt sie stolz.*

*Das Brot reicht drei Wochen,
dann ist es vorbei.
und wieder sie "stochen" □
der Ofen ist frei!*

Aus "Backhäuser in Wittgenstein" von Werner Schmidt, Banfe.